



www.dstv.de

DStV-Stellungnahme zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen (ESAP)

Feedbackbeitrag

Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen (ESAP)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert rund 36.500 Berufsangehörige und damit über 60% der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in Deutschland. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

Zu den Zielen des DStV gehören unter anderem die Unterstützung klein- und mittelstandsfreundlicher, praxisnaher und rechtssicherer europäischer Gesetzgebung.

In diesem Zusammenhang begrüßt der DStV den Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) bis zum Jahr 2024 insoweit, als auch nicht börsennotierte Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) die Möglichkeit erhalten sollen, Informationen auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung einer weiteren Belastung für KMU sollte diese, in Art. 3 des Vorschlags festgelegte Freiwilligkeit der Zurverfügungstellung von KMU-Unternehmensdaten im weiteren Gesetzgebungsverfahren allerdings unbedingt beibehalten werden.

Zur Gewährleistung des Prinzips der Freiwilligkeit der Zurverfügungstellung von Unternehmensdaten der KMU und darüber hinaus zur Erhöhung der Richtigkeit der publizierten Angaben sollten jedoch allein die jeweiligen Unternehmen Informationen gemäß Art. 3 Absatz 1 Satz des Verordnungsvorschlags übermitteln können. Daher ist der jetzige Kreis der Übermittlungsberechtigten im Vorschlag „Jede natürliche oder juristische Person“ („Any natural or legal person“) zu weit gefasst und sollte durch den in Artikel 2 Nr. 1, 2. Halbsatz des Verordnungsvorschlags definierten Begriff „Unternehmen“ ersetzt werden. Außerdem wird

angeregt durch die Einfügung des Possessivartikels „ihre“ klarzustellen, dass es sich um die Informationen handelt, die vom Unternehmen selbst eingereicht wurden. Eine solche Änderung scheint auch zur Einhaltung der Vorgaben von Artikel 5 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags („Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, korrekt sind“) unerlässlich.

Da Unternehmen, insbesondere KMU, zur Übermittlung von Informationen an das ESAP vielfach ausgewählte Dritte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Notare beauftragen werden, wäre außerdem zu empfehlen, diese Mittler („regulated intermediaries“) entsprechend im Verordnungstext zu definieren und als Bevollmächtigte zur Übermittlung von Unternehmensdaten an das ESAP benennen.

Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bevollmächtigung durch das Unternehmen im ESAP einfach, unbürokratisch und digital erfolgen soll.

Auch wenn die jeweiligen Unternehmensdaten, soweit möglich, nicht zusätzlich in das ESAP eingefügt werden, sondern durch die digitale Verknüpfung mit bestehenden nationalen Registern erfolgen soll, empfiehlt der DStV zur Gewährleistung von Aktualität und Datenrichtigkeit, zumindest in einem Erwägungsgrund, festzulegen, dass ein Unternehmen nach Art. 2 Nr. 1 des Vorschlags über einen hinreichend geschützten digitalen Zugang seine Zugangsdaten selbst verwalten können sollte. Innerhalb dieses geschützten Zugangs sollten die Unternehmen auch Zugangsberechtigungen zur Vornahme von Neueintragungen, Änderungen oder Aktualisierungen von Unternehmensinformationen an Bevollmächtigte erteilen und, einschließlich automatischer Passwortsperrung, widerrufen können.

Zudem sollte zur Gewährleistung der Datenrichtigkeit und zum Schutz fehlerhafter Unternehmensinformationen, etwa aufgrund von Hackerangriffen, im Falle der Eintragung, Änderung oder Aktualisierung der Unternehmensdaten, eine automatisierte Meldung an das jeweilige Unternehmen erfolgen. In diesem Fall könnte das Unternehmen zeitnah auf fehlerhafte Angaben im ESAP reagieren und dadurch zur Richtigkeit der darin veröffentlichten Unternehmensdaten beitragen.